

Gemeinde Aspach  
Backnanger Straße 9  
71546 Aspach

## **NABU-Gruppe Aspach**

**Jochen Schäufele**

1. Vorsitzender

Tel. +49 (0)7191.340172

Jochen.Schaeufele@NABU-Aspach.de

### **Stellungnahme zum Bebauungsplan „Stegmühlenweg“ in Aspach-Großaspach**

Aspach, 9. September 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben wir den Bebauungsplan mit Textteil und Begründung mit Stand vom 26.07.2021 sowie die artenschutzrechtliche Prüfung mit Stand vom 04.11.2020 mit Schreiben vom 27.07.2021 von der Gemeinde Aspach zur Stellungnahme erhalten. Zu den erhaltenen Unterlagen möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

- **Artenschutzrechtliche Prüfung inklusive spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für Fledermäuse und Reptilien**

Die artenschutzrechtliche Prüfung vom 04.11.2020 ist gegenüber der ersten öffentlichen Auslegung unverändert.

Folglich können wir diesbezüglich auf unser Stellungnahme von 26.05.2021 verweisen. Auf die darin vorgebrachten Punkte wurde leider nicht eingegangen.

So fehlen weiterhin konkrete Angaben zu den vorgesehenen Tagesquartieren für die **Fledermäuse** und **Vogelnistkästen** sowie den hierfür jeweils vorgesehen Anbringungsflächen. Ohne diese Angaben lässt sich leider nicht erkennen und bewerten, inwieweit die angedachten Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind.

Wir bitten daher erneut, um eine Aufstellung der vorgesehenen Fledermausquartieren und Vogelnistkästen und hierfür vorgesehenen Anbringungsflächen zur weiteren Abstimmung.

Die in unserer Stellungnahme vom 26.05.2021 enthaltenen weiteren Anregungen zur artenschutzrechtliche Prüfung inklusive spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für Fledermäuse und Reptilien sind weiterhin aktuell. Folglich möchten wir auf diese erneut verweisen.

- **Bebauungsplan „Stegmühlenweg“ – Textteil mit Begründung vom 26.07.2021**

In der aktuellen Fassung des Bebauungsplanes wird der Eingriff in die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere weiterhin mit 151.739 Ökopunkte

bewertet. Die hierfür vorgesehenen externen Ausgleichsmaßnahmen wurden mit der NABU-Gruppe Aspach im Frühjahr 2021 abgestimmt. Wir möchten erneut darauf hinweisen, dass ausschließlich für die Revitalisierung des Forstbacheiches eine konkrete Darstellung der ermittelten Kosten und somit der anrechenbaren Ökopunkte vorliegt. Eine konkrete und somit nachvollziehbare Kostenberechnung für die weiteren vorgesehenen Revitalisierungsmaßnahmen an Laichgewässern liegt nach wie vor nicht vor.

Die neuen Regelungen des § 33a Naturschutzgesetz (NatSchG) bezüglich des im Planungsgebietes befindlichen Streuobstbestandes mit einer Fläche von 5.257 m<sup>2</sup> wird nun in der Planung berücksichtigt.

Vorrangig sind Umwandlungen von Streuobstbeständen durch Neupflanzungen auszugleichen. Es kommt jedoch auch die Revitalisierung (Sanierung bzw. Wiederherstellung) vorhandener defizitärer Streuobstbestände in Betracht. Einen solchen Ausgleich haben wir in unserer Stellungnahme vom 26.05.2021 angeregt.

In der vorgelegten Planung ist ebenfalls eine Revitalisierung bereits vorhandener Streuobstbestände in der Gemeinde Aspach vorgesehen. Die angedachten Revitalisierungsmaßnahmen orientieren sich laut den vorgelegten Unterlagen an den fachlichen Hinweisen zur Anerkennung der Pflege von Streuobstbeständen einschließlich ihres Unterwuchses als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme des MLR vom 09.08.2011. Das angedachte Vorgehen ist somit korrekt und wird begrüßt.

Leider liegen noch keine konkreten Informationen darüber vor, in welchen Streuobstbeständen diese angedachten Revitalisierungsmaßnahmen vorgesehen sind. Diese Informationen sollten für eine abschließende Bewertung nachgereicht werden. Gerne stehen wir hier auch außerhalb des Beteiligungsverfahrens für eine mögliche Abstimmung zur Verfügung.

Das Anbringen von vier zusätzlichen Steinkauzröhren wurde nicht mit uns abgestimmt. In den Streuobstwiesen auf dem Gemeindegebiet wurden in den vergangenen knapp 20 Jahren bereits ausreichend Steinkauzröhren angebracht. Das Anbringen weiterer vier Steinkauzröhren ist folglich nicht notwendig.

Nachdem das Anbringen der Steinkauzröhren kein Ausgleich für die Umwandlung von Streuobstbeständen darstellt, regen wir an, die für die Steinkauzröhren angesetzten Kosten für zusätzliche Pflegemaßnahmen in Streuobstwiesen, wie das fachmännische Entfernen von Laubholzmisteln, zu verwenden.

Seite 3/3

Abschließend möchten wir erneut auf die Erstellung einer Bauherrenmappe, wie bereits in unserer Stellungnahme vom 26.05.2021 angeregt, verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Schäufole  
Erster Vorsitzender